

A 8/4 – 806/2004  
Roseggerkai/Radetzkystraße  
Auflassung als öffentliches Gut und  
Verkauf von Teilflächen der Gdst. Nr. 53 und  
Nr. 2688, EZ 50000, KG Jakomini, mit einer  
Gesamtfläche von 297 m<sup>2</sup> (€ 390,-/m<sup>2</sup>) durch  
die Stadt Graz an die Firma Blumen Oliva  
Gesamtkaufpreis: € 115.830,-

Graz, am 14.10.2004  
Pöllibauer/Mo

Voranschlags- Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

## **Gemeinderat**

Die Firma Blumen Oliva ist Eigentümerin des Blumenpavillons - errichtet auf dem Gdst. Nr. 53, EZ 50000, KG Jakomini – und hat um den käuflichen Erwerb von Teilflächen der Gdst. Nr. 53 und Nr. 2688, EZ 50000, KG Jakomini, mit einer Gesamtfläche von 297 m<sup>2</sup> angesucht. Diese Grundstücke sind derzeit öffentliches Gut und werden mittels Gestattungsvertrag genutzt.

Seitens des Straßenamtes besteht gegen den Verkauf und Auflassung des öffentlichen Gutes kein Einwand. Die Grundstücke wurden bis dato nicht als öffentliche Verkehrsfläche genutzt.

Bei den zum Abverkauf vorgeschlagenen Flächen handelt es sich lediglich um den seitens des Straßenamtes geforderten unbedingt notwendigen Bereich (inkl. Vordach und Stufen). Mit der Firma Blumen Oliva wurde vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat eine Vereinbarung abgeschlossen und ein Kaufpreis von € 390,-/m<sup>2</sup>, somit € 115.830,-, festgelegt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 91/2002, beschließen:

- 1.) Die Auflassung von Teilflächen der Gdst. Nr. 53 und Nr. 2688, EZ 50000, KG Jakomini, mit einer Gesamtfläche von 297 m<sup>2</sup> vom öffentlichen Gut gemäß beiliegendem Lageplan wird genehmigt.
- 2.) Der Verkauf des unter Pkt. 1 als öffentliches Gut aufgelassener Teilflächen der Gdst. Nr. 53 und Nr. 2688, EZ 50000, KG Jakomini, durch die Stadt Graz an die Firma Blumen Oliva zu einem Kaufpreis von € 390,-/m<sup>2</sup>, somit € 115.830,-, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
- 3.) Die Vermessung, die Errichtung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes sind von der Stadt Graz auf ihre Kosten zu veranlassen.
- 4.) Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.
- 5.) Der Kaufpreis von € 115.830,- ist auf der VAST 6/84000/001000 zu vereinnahmen.

Beilage:

1 Vereinbarung

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

F. d. Abteilungsvorstand:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am

.....

Der/Die SchriftführerIn:

.....

GZ.: A 8/4 – 806/2004  
Radetzkystraße  
Grundstück Nr. 53 und Nr. 2688, KG Jakomini  
Auflassung als öffentliches Gut der Stadt Graz  
und Verkauf an die Firma Blumen Oliva

Graz, am 4.10.2004  
Pöllbauer/Mo

## VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als Verkäuferin einerseits und der Firma Blumen Oliva, 8073 Graz, Warenhausstraße 10, als Käuferin andererseits.

### P r ä a m b e l

Die Firma Blumen Oliva ist Eigentümerin des auf öffentlichen Gut mittels Gestattungsvertrages genehmigten Blumenpavillons Radetzkystraße, Gdst. Nr. 53, KG Jakomini, und hat um den käuflichen Erwerb von Teilflächen der Grundstücke Nr. 53 und Nr. 2688, KG Jakomini, mit einer Gesamtfläche, laut Vermessungsplan des A 10/6, von 297 m<sup>2</sup> angesucht. Diese sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke sind teilweise Grünanlage sowie als Zufahrtsstraße ausgebaut. Vom Straßenamt wurden die notwendigen Erhebungen durchgeführt und besteht gegen eine Auflassung als öffentliches Gut kein Einwand.

1. Diese Vereinbarung wird seitens der Stadt Graz vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Graz abgeschlossen, während die Firma Blumen Oliva diese Vereinbarung rechtsverbindlich annimmt.
2. Diese 297 m<sup>2</sup> großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 53 und Nr. 2688, KG Jakomini, zählen zum öffentlichen Gut der Stadt Graz. Voraussetzung für diesen Verkauf ist die Auflassung der Teilflächen als öffentliches Gut.
3. Die Verkäuferin übergibt daher in das Eigentum der Käuferin und diese übernimmt in ihr Eigentum nach erfolgter Auflassung als öffentliches Gut 297 m<sup>2</sup> großen Teilflächen der Grundstücke Nr. 53 und Nr. 2688, KG Jakomini, gemäß beiliegendem Lageplan mit allen Rechten und Pflichten, Rainen, Grenzen und Befugnissen mit denen die Verkäuferin diese Grundfläche bisher besessen und benützt hat, oder aber zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre, samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör.
4. Als Kaufpreis für die 297 m<sup>2</sup> großen Teilflächen wird einvernehmlich ein Betrag von € 390,-/m<sup>2</sup>, somit **€115.830,-** vereinbart. Der Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung des Kaufvertrages an die Stadt Graz auf das **Konto Nr. 86210061039, BLZ.: 14000 bei der BAWAG lautend auf Stadt Graz, Stadthauptkassa**, zu überweisen.

5. Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass sie allenfalls im Kaufgegenstand befindliche Versorgungsleitungen aller Art ohne weiteres und ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitzuübernehmen hat, und dass über jeweiliges Verlangen der Leitungsinhaber entsprechende grundbuchsfähige Dienstbarkeiten einzuräumen sind.
6. Die Käuferin kennt die vertragsgegenständliche Grundfläche aus eigener Anschauung. Die Verkäuferin haftet daher weder für eine bestimmte Beschaffenheit, ein bestimmtes Flächenausmaß, für bestimmte Grenzen, noch auch für etwa verborgene oder nachträglich hervorkommende Mängel irgendwelcher Art. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung haftet die Verkäuferin auch nicht dafür, dass der Kaufgegenstand frei von Kontaminationen jedweder Art und solcher Art verunreinigtem Material, Erdreich und Grundwasser ist, die geeignet sind, eine Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung herbeizuführen. Weiters wurden keine Abfälle und Altlasten, insbesondere keine Erdölprodukte, Chemikalien, Sonderabfälle oder sonstige Schadstoffe im Bereich der Liegenschaft gelagert. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall von archäologischen Relikten.
7. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat mit dem der beiderseitigen Vertragsunterfertigung nachfolgenden Monatsersten zu erfolgen, und zwar in dem Zustand, in dem sich der Kaufgegenstand an diesem Tage gerade befindet.
8. Mit dem Tage der Übergabe bzw. Übernahme gehen Nutzen und Lasten, wie auch die Gefahr und der Zufall auf die Käuferin über.
9. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern, Abgaben und Gebühren wird ebenfalls der der Unterfertigung des Kaufvertrages nachfolgende Monatserste bestimmt.
10. Sämtliche mit der Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Käuferin.
11. Die Vermessung, die Errichtung eines grundbuchsfähigen Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung sind von der Käuferin auf ihre Kosten zu veranlassen.
12. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich allein zu tragen.
13. Die Errichtung des Vertrages und die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das Rechtsamt der Stadt Graz.

Für die Stadt Graz:

Die Käuferin: